



# AMTSBLATT

**FÜR DEN LANDKREIS SCHWANDORF**

**Nr. 12 vom 09.06.2022**

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>Allgemeinverfügung zur Regelung der Befahrung der Naab in der Großen Kreisstadt Schwandorf im Bereich zwischen der Eisenbahnbrücke und der Bundesstraßenbrücke in Schwandorf wegen des Feuerwerkes anlässlich des Pfingstvolksfestes in Schwandorf am 12. Juni 2022</b>	2
<b>Aufgebot zum Verlust des Sparkassenbuches Nr. 3007704277</b>	4
<b>Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches</b>	4
<b>Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Pretzabrucker Gruppe (Landkreis Schwandorf) für das Jahr 2022</b>	4
<b>Bekanntmachung der Haushaltssatzung für den Zweckverband Verbandskläranlage Schwandorf – Wackersdorf 2022</b>	5

**Allgemeinverfügung zur Regelung der Befahrung der Naab in der Großen Kreisstadt Schwandorf im Bereich zwischen der Eisenbahnbrücke (ca. Fluss-km 54,8) und der Bundesstraßenbrücke (ca. Fluss-km 55,2) in Schwandorf wegen des Feuerwerkes anlässlich des Pfingstvolksfestes in Schwandorf am 12. Juni 2022 in der Zeit von 21:30 Uhr bis 24:00 Uhr**

Das Landratsamt Schwandorf als Staatsbehörde erlässt aufgrund der Art. 18 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 und Art. 63 Abs. 1 des Bayer. Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. November 2021 (GVBl. S. 608), folgende Anordnung als  
Allgemeinverfügung

I.

1. Das Befahren der Naab mit Wasserfahrzeugen aller Art wird in der Großen Kreisstadt Schwandorf im Bereich zwischen der Eisenbahnbrücke (ca. Fluss-km 54,8) und der Bundesstraßenbrücke (ca. Fluss-km 55,2) am 12. Juni 2022 von 21:30 Uhr bis 24:00 Uhr verboten.
2. Die Nummer 1. dieser Allgemeinverfügung wird für sofort vollziehbar erklärt.
3. Die Festsetzung von Inhalts- und Nebenbestimmungen bleibt vorbehalten.

II.

Diese Allgemeinverfügung wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schwandorf wirksam. Sie gilt mit diesem Tag als bekanntgegeben.

III.

Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,  
Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,  
Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen<sup>1</sup> Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

<sup>1</sup> Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Zusatz:

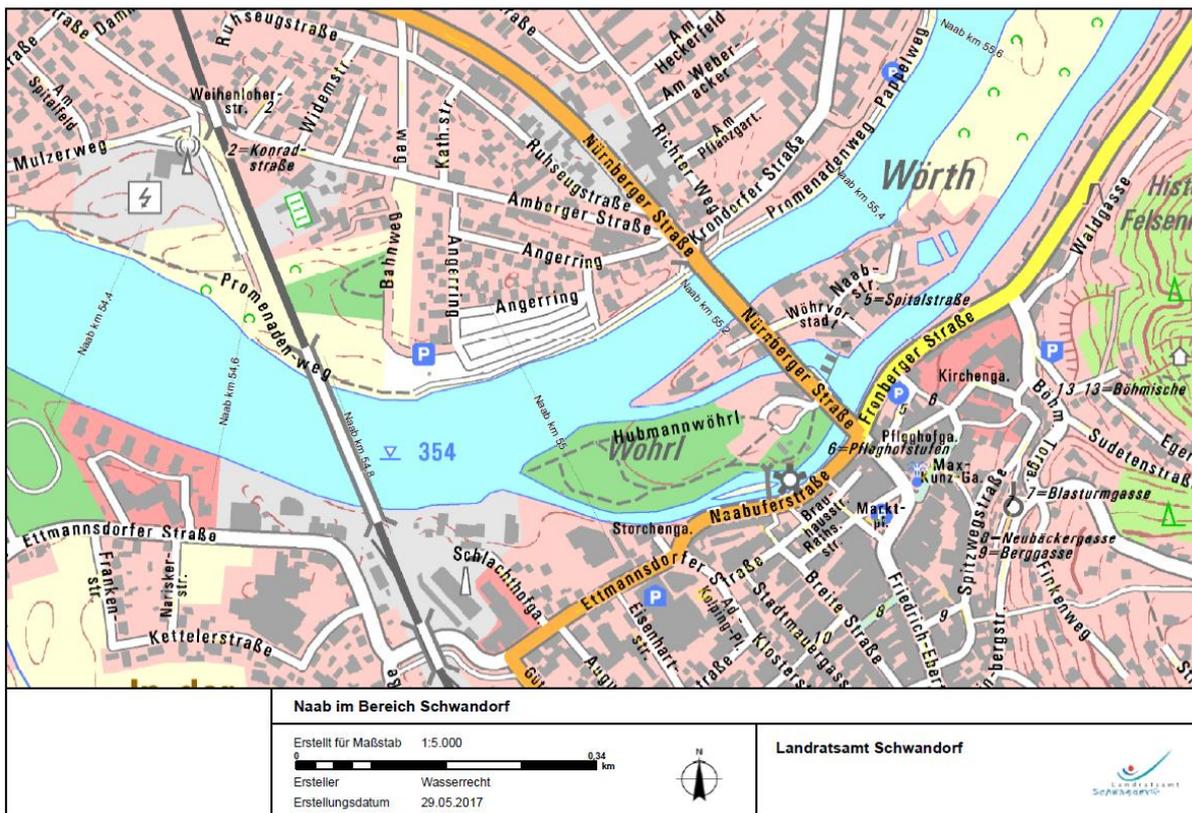
Rechtsbehelfe gegen diesen Bescheid haben gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung -VwGO- keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayer.

Verwaltungsgericht Regensburg kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Die gesamte Allgemeinverfügung mit Begründung kann während der Dienststunden eingesehen werden beim Landratsamt Schwandorf,  
Zimmer 232, Wackersdorfer Straße 80, 92421 Schwandorf.

Schwandorf, 03.06.2022  
Landratsamt Schwandorf  
Ebeling  
Landrat

### Anlage zur Allgemeinverfügung: Lageplan



## **Aufgebot zum Verlust des Sparkassenbuches Nr. 3007704277**

Das von der Sparkasse im Landkreis Schwandorf, Sitz in 92421 Schwandorf, Postgartenstraße 4-6, ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3007704277 ist zu Verlust gegangen.

Es ergeht hiermit an den Besitzer der Urkunde gemäß Art. 112 bis 119 des Ausführungsgesetzes zum BGB die Aufforderung, **innen drei Monaten** sein Recht unter Vorlage der Urkunde bei der unterfertigten Sparkasse geltend zu machen, andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Schwandorf, 31.05.2022  
Sparkasse im Landkreis Schwandorf  
-Vorstand-

## **Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches**

Das von der Sparkasse im Landkreis Schwandorf, Sitz in 92421 Schwandorf, Postgartenstraße 4-6, ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3314232202** wurde am 23.02.2022 durch den Vorstand der Sparkasse aufgegeben und das Aufgebot im Amtsblatt für den Landkreis Schwandorf veröffentlicht.

Da innerhalb der gestellten Aufgebotsfrist Ansprüche irgendwelcher Art nicht erhoben wurden, wird gemäß Art. 117 des Ausführungsgesetzes zum BGB die vorstehend bezeichnete Urkunde **für kraftlos erklärt**.

Schwandorf, 01.06.2022  
Sparkasse im Landkreis Schwandorf  
-Vorstand-

## **Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Pretzabrucker Gruppe (Landkreis Schwandorf) für das Jahr 2022**

### I.

Auf Grund der §§ 12 ff. der Verbandssatzung vom 13.02.1998, geändert durch Änderungssatzung vom 15.03.2013 und der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Pretzabrucker Gruppe in ihrer öffentlichen Sitzung am 23.02.2022 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 40 KommZG i. V. m. Art. 65 Abs. 3 bekannt gemacht wird:

### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	580.300 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	823.600 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 500.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Umlagen werden nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 96.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft

II.

Das Landratsamt Schwandorf hat mit Schreiben vom 02. Mai 2022, Az.: 2.1-941-2022/005530, mitgeteilt, dass die rechtsaufsichtliche Genehmigung der Haushaltssatzung 2022 mit der vorgesehenen Kreditaufnahme in Höhe von 500.000 € für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalts unter Beachtung der Auflagen erteilt wurde.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzenfeld im Rathaus Schwarzenfeld, Viktor-Koch-Straße 4, Zimmer 204, während der Dienststunden öffentlich zur Einsicht auf. Die Haushaltssatzung, der Haushaltsplan und die weiteren Anlagen werden bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung zur Einsicht bereitgehalten.

Schwarzenfeld, 07.06.2022  
Zweckverband zur Wasserversorgung der  
Pretzabrucker Gruppe  
Franz Grabinger  
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung für den Zweckverband  
Verbandskläranlage Schwandorf – Wackersdorf 2022**

I.

Aufgrund der §§ 17 ff. der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 ff. KommZG i. V. m. Art. 63 ff. GO erlässt der Zweckverband Verbandskläranlage Schwandorf – Wackersdorf folgende Haushaltssatzung:

## § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in Einnahmen und Ausgaben mit und	<b>1.998.900 €</b>
im Vermögenshaushalt in Einnahmen und Ausgaben mit ab.	<b>266.500 €</b>

## § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen sind nicht vorgesehen.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## § 4

- (1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Betriebskostenumlage (§ 19 Abs. 3 Verbandssatzung).

Die Umlageschlüssel betragen:  
für die Kläranlage:

für die Stadt Schwandorf	75,82 %
für die Gemeinde Wackersdorf	24,18 %

(vgl. Anlagen 1 und 2, die Bestandteile der Haushaltssatzung sind).

Grundlage für die Berechnung des Umlageschlüssels sind die im Haushaltsplan 2022 veranschlagten Betriebskosten für die Kläranlage sowie die über das Jahr 2021 gemessenen Abwassermengen und Schmutzfrachten.

Zu Beginn des Haushaltsjahres 2023 erfolgt im Rahmen der Jahresrechnung 2022 die endgültige Bestimmung des Umlageschlüssels aufgrund der tatsächlich angefallenen Betriebskosten für die Kläranlage im Haushaltsjahr 2022 und der über das Jahr 2022 gemessenen Abwassermengen und Schmutzfrachten. Die Endabrechnung der Betriebskostenumlage für die Kläranlage wird auf dieser Basis erstellt.

Die Betriebskostenumlage wird wie folgt festgesetzt:

<i>1. KLÄRANLAGE</i>	Berechnung lt. Anlage 2	Umlageüberschuss aus Vorjahren	<b>Ansatz im HHplan 2022</b>
<i>gesamt</i>	1.946.600,00 €	234.000,00 €	<b>1.712.600,00 €</b>
<i>Stadt Schwandorf</i> 75,82 %	1.475.912,12 €	145.000,00 €	<b>1.330.900,00 €</b>
<i>Gde. Wackersdorf</i> 24,18 %	470.687,88 €	89.000,00 €	<b>381.700,00 €</b>

<i>2. VERBANDSSAMMLER</i>	<i>gesamt</i>	Stadt Schwandorf 43,5 %	Gde. Wackersdorf 56,5 %
<b>Ansatz im HHplan 2022</b>	500,00 €	<b>200,00 €</b>	<b>300,00 €</b>

3. ABLAUFKANAL	<i>gesamt</i>	Stadt Schwandorf 73 %	Gde. Wackersdorf 27 %
<b>Ansatz im HHplan 2022</b>	1.500,00 €	<b>1.100,00 €</b>	<b>400,00 €</b>

Als Umlageschlüssel für den Unterhalt der Kanäle ist nach § 19 Abs. 4 der Verbandssatzung die Kapazität zu Grunde zu legen.

- (2) Eine Schuldendienstumlage (§ 19 Abs. 5 Verbandssatzung) wird im Haushaltsjahr 2022 nicht erhoben.
- (3) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Investitionsumlage für die Errichtung, Ergänzung, Erweiterung und Erneuerung der Verbandsanlagen einschließlich Beschaffung von beweglichen Sachen des Anlagevermögens (§ 19 Abs. 2 Verbandssatzung).

Die Umlageschlüssel betragen:

	Stadt Schwandorf	Gemeinde Wackersdorf
a) Kläranlage BA 33	70 %	30 %
b) Verbandssammler BA 34	43,5 %	56,5 %
c) Ablaufkanal BA 34	73 %	27 %

Die Investitionsumlagen werden wie folgt festgesetzt:

a) Kläranlage (7000)	<i>gesamt</i>	Umlagevorschüsse aus Vorjahren	<b>Ansatz im HHplan 2022</b>
Beschaffung bewegl. Vermögen (30.000,00 €) Erhöhung der allgemeinen Rücklage (2.500,00 €)	32.500,00€	32.500,00 €	<b>0,00 €</b>
Stadt Schwandorf 70 %	22.700,00 €	22.700,00 €	<b>0,00 €</b>
Gemeinde Wackersdorf 30 %	9.800,00 €	9.800,00 €	<b>0,00 €</b>

b) Kläranlage (7001)	<i>gesamt</i>	Umlagevorschüsse aus Vorjahren	<b>Ansatz im HHplan 2022</b>
Betriebstechnische Anlagen: - Einlaufhebewerk, - Nachklärbecken - Vorklärbecken	0,00 €	0,00 €	<b>0,00 €</b>
Stadt Schwandorf 70 %	0,00 €	0,00 €	<b>0,00 €</b>
Gemeinde Wackersdorf 30 %	0,00 €	0,00 €	<b>0,00 €</b>

c) Verbandssammler BA 34	<i>gesamt</i>	Stadt Schwandorf 43,5 %	Gde. Wackersdorf 56,5 %
<b>Ansatz im HHplan 2022</b>	0,00 €	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>

d) Ablaufkanal BA 34	gesamt	Stadt Schwandorf 73 %	Gde. Wackersdorf 27 %
<b>Ansatz im HHplan 2022</b>	0,00 €	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>

### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200.000 € festgesetzt.

### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2022 in Kraft.

## II.

Die Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wurde dem Landratsamt Schwandorf gemäß Art. 40 KommZG, Art. 65 Abs. 2 GO i. V. m. Art. 110 Satz 1 GO vorgelegt.

Mit Schreiben vom 02.06.2022, Az: 2.1-941-2022/008344, fordert das Landratsamt Schwandorf zur amtlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung samt ihren Anlagen auf.

## III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan mit Anlagen liegen vom Tag nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Schwandorf – Wackersdorf, Klärwerkstr. 1, 92421 Schwandorf, Zimmer Nr. 9 im 1. Stock während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme auf.

Schwandorf, 07.06.2022  
Zweckverband Verbandskläranlage  
Schwandorf – Wackersdorf  
Andreas Feller  
Verbandsvorsitzender